

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Antike
Rechtsgeschichte

Proseminar, Seminar und studienbegleitende wissen-
schaftliche Arbeit im Grundlagenfach Römische
Rechtsgeschichte

Dr. Anja Steiner

Stand: 28. September 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Die Hausarbeit.....	1
2.1	Der Arbeitsablauf.....	2
2.1.1	Erste Orientierung, Stoffsammlung	2
2.1.2	Entwicklung einer Fragestellung	2
2.1.3	Materialsammlung	3
2.1.4	Erstellen einer Disposition.....	3
2.1.5	Niederschrift	5
2.1.6	Überarbeiten zur Reinschrift.....	5
2.2	Grundprinzipien für das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit	5
2.3	Richtiges Zitieren, Vermeidung von Plagiaten	6
2.4	Formale Vorgaben	6
3	Das Referat	8
3.1	Zeitlicher Umfang des Referats	8
3.2	Umgang mit den Quellen	8
3.3	Handout.....	9
3.4	Freie Rede	9
4	Literatur	9
4.1	Primärquellen.....	9
4.1.1	Vorbemerkung	9
4.1.2	Wichtige Editionen und Übersetzungen	10
4.2	Wörterbücher, Nachschlagewerke, Lexika.....	12
4.3	Datenbanken, Internetrecherche	13
4.4	Einführungsliteratur	13
4.4.1	Quellenkunde, Literaturgeschichte	13
4.4.2	Römische Rechtsgeschichte	14
4.4.3	Römisches Privatrecht und Zivilprozeßrecht.....	14
4.4.4	Römisches Staats-, Verwaltungs- und Strafrecht	15
4.4.5	Römische Geschichte.....	15
4.4.6	Methodik (rechts-) geschichtlichen Arbeitens.....	15
4.5	Fachzeitschriften	16
5	Literaturrecherche	16
6	Hilfestellung durch den Lehrstuhl.....	17

1 Einleitung

Die Reform der juristischen Ausbildung mit Schwerpunktbereichsstudium und juristischer Universitätsprüfung hat zur Prägung neuer Veranstaltungs- und Prüfungsformen geführt, wie sie insbesondere das Proseminar und die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit darstellen. Mit der studienbegleitenden wissenschaftlichen Arbeit soll der Prüfling nachweisen, daß er in der Lage ist, eine Themenstellung nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu bearbeiten; das Proseminar dient dem Zweck, diese Arbeitstechniken zu erlernen und einzuüben.

Für den Bereich der Römischen Rechtsgeschichte will dieses Skriptum den Studierenden den Einstieg in die wissenschaftliche Arbeit erleichtern. Zu diesem Zweck sollen die wichtigsten Arbeitsmittel rechtsgeschichtlicher Romanistik vorgestellt und einige Grundsätze entwickelt werden, um den Weg zu einer erfolgreichen Arbeit zu ebnen. Damit verbunden ist auch die Hoffnung, Freude an eigenständiger Forschungsarbeit mit den römischen Quellen zu vermitteln. Im Sinne der „Schlüsselqualifikationen“, die jeder Jurist mit auf seinen künftigen Berufsweg nehmen sollte, fördert die Beschäftigung mit dem römischen Recht die qualifizierte und kritische Auseinandersetzung mit rechtlichen Regelungsmodellen, da gewissermaßen *ab ovo* nacherlebt werden kann, welcher mühevollen Weg bisweilen vom Erkennen eines Problems bis zu dessen Lösung beschritten werden mußte. Daneben ist Kreativität bei der Interpretation der Quellentexte gefordert und erwünscht und läßt die Arbeit mit der Geschichte einen weiten Spielraum für eigene Ideen.

Proseminar, Seminar und studienbegleitende Arbeit erfordern jeweils das Abfassen einer Hausarbeit und ein mündliches Referat. Formale Vorgaben, die bei aller inhaltlichen Freiheit einzuhalten sind (ebenso übrigens wie die Gesetze der Logik und Stringenz) und Arbeitshinweise sind im folgenden getrennt für beide Prüfungsleistungen dargestellt.

2 Die Hausarbeit

Eine Hausarbeit entspricht in ihrem methodischen Aufbau etwa dem eines wissenschaftlichen Aufsatzes. In einschlägigen Fachzeitschriften (etwa der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte) veröffentlichte Abhandlungen können daher unter formalen Gesichtspunkten durchaus als Vorbild für die eigene Arbeit dienen.

Im Berufsleben werden an den „fertigen“ Juristen ähnliche Anforderungen beispielsweise bei der Erarbeitung eines Gutachtens zu einer bestimmten Rechtsfrage gestellt. So etwa, wenn ein Rechtsanwalt für seinen gewerblichen Mandanten ein umfassendes Gutachten zur einer konkreten Fragestellung abliefern soll oder wenn in der Rechtsabteilung eines Großunternehmens ein häufig wiederkehrendes Rechtsproblem eingeschätzt werden soll. Eine Selbstverständlichkeit ist die Orientierung an wissenschaftlichen Grundsätzen beim Verfassen bspw. einer Dissertation.

Vor dem Schreiben eines Textes sollte sich der Autor immer die Frage stellen, an welchen Adressaten er sich wenden will. Im Falle einer universitären Hausarbeit ist dies in der Regel der Seminarleiter, während ein Referat sich vor allem auch an die Mitstudierenden richtet. Es ist wichtig, den Informationsstand, die Vorkenntnisse und die Interessenlage der Leser bzw. Zuhörer im Auge zu behalten, um den „Empfänger“ des Textes oder der Rede weder zu unter- noch zu überfordern.

2.1 Der Arbeitsablauf

2.1.1 Erste Orientierung, Stoffsammlung

Sie haben von Ihrem Seminarleiter eine Themenstellung bekommen, die neben einem Titel in aller Regel einen oder mehrere Quellentexte, vorzugsweise aus den Digesten, enthält.

Beispiel: Die Gefahrtragung bei der *locatio conductio*. D. 9.2.27.29 (Ulp. 18 ad ed.), D. 19.2.13.5 (Ulp. 32 ad ed.)

In dieser Arbeit ist von Ihnen nicht verlangt, alles zusammenzutragen, was zur Sachgefahr bei Dienst-, Werk- und Mietverträgen in der romanistischen Literatur veröffentlicht wurde. Das Thema soll vielmehr exemplarisch anhand der Quellentexte behandelt werden. Daher müssen Sie, bevor Sie sich an die Recherche einschlägiger Sekundärliteratur machen, zunächst die Quellentexte lesen und verstehen. Dies setzt voraus, daß Sie die beiden Digestenstellen aus einer Quellenedition¹ herausuchen und eine eigene Übersetzung der Texte versuchen. Zu den meisten Quellen existieren Übersetzungen in verschiedene Sprachen, die hierbei als Hilfsmittel verwendet werden dürfen, eine eigene Version aber keinesfalls überflüssig machen. Jede Übersetzung ist bereits der erste Interpretationsschritt!

Die Zitierweise antiker Texte unterscheidet sich von unserer modernen Zitierweise. Die oben dargestellte Digestenzitierung D. 9.2.27.29 (Ulp. 18 ad ed.) läßt sich wie folgt auflösen:

D. = Digesten, 9. Buch, 2. Titel, 27. lex, 29. Paragraph.

Bei dem in Klammern hinzugefügten Hinweis handelt es sich um die sog. „Inskription“, d.h. den Ursprungsnachweis eines klassischen Textes, der in die justinianische Kompilation aufgenommen worden ist. In diesem Fall ist der Text dem 18. Buch des Ediktskommentars des spätclassischen Juristen Ulpian entnommen. Die Abkürzung „pr.“ in der Zitierung des Paragraphen bedeutet *principium* und entspricht der Ziffer 0.

Sie werden feststellen, daß in Digestenstellen zumeist ein Sachverhalt dargestellt ist, aus dem sich ein Rechtsproblem ergibt, welches der Jurist löst, oftmals ohne oder mit nur sehr kurzer Begründung. Der nächste Schritt wird daher sein, zu verstehen, um welches Rechtsproblem es sich handelt und zu versuchen, die (fehlende) Begründung entsprechend zu ergänzen. Da häufig vor allem bei Studienanfängern der Wissenshintergrund noch begrenzt ist, empfiehlt es sich an dieser Stelle, ein Kurzlehrbuch heranzuziehen und „um das Thema der Quelle herum“ zu lesen. Dabei werden Ihnen vielleicht noch andere Quellentexte auffallen, die zu Ihrem Thema passen und die zusätzlich mit herangezogen werden können. Sinnvoll ist immer auch eine Lektüre der entsprechenden Stelle in den Gaius-Institutionen.

2.1.2 Entwicklung einer Fragestellung

Danach sollten Sie in der Lage sein, die wesentlichen in der Quelle aufgeworfenen Probleme zu umreißen. Im Zusammenhang mit dem Titel der Themenstellung (hier: Gefahrtragung) kann hieraus eine konkrete Fragestellung entwickelt werden. Um im Beispiel zu bleiben, kann bei den angegebenen Texten gefragt werden, um welche Gefahr (Leistungsgefahr? Gegenleistungsgefahr?) es geht, wie sich die allgemeinen Gefahrtragungsregeln darstellen und wie sie durch vertragliche Regelung abgeändert werden können. Im Gegensatz zu Arbeiten aus der Schulzeit ist Ihnen an der Universität die Aufgabe übertragen, eigenständig eine konkrete Fragestellung für Ihre wissenschaftliche Arbeit zu formulieren.

Diese Fragestellung ist sodann der Proseminar- oder Seminararbeit als ihr Gegenstand zugrundezulegen. Im besten Fall bildet sie eine „rote Linie“ durch die ganze Arbeit: von der Einleitung, in der die Frage aufgeworfen, bis zum Ergebnisteil, in dem sie beantwortet wird.

¹ Wichtige Ausgaben romanistischer Quellen und allgemeine Literaturhinweise finden Sie im 3. Abschnitt.

2.1.3 Materialsammlung

Mit dem entwickelten Verständnis für das Thema und der eigenen Fragestellung im Hinterkopf ist nun die Zeit gekommen, sich auf die Suche nach einschlägiger Sekundärliteratur zu machen. Hierzu ist es sinnvoll, zuerst die im Literaturanhang aufgeführten Lexika, Handbücher, Datenbanken und Internetressourcen zu konsultieren und von dort aus im „Schneeballsystem“ weiterzusuchen. Das Ziel ist eine möglichst vollständige Erfassung der zum eigenen Thema bestehenden literarischen Äußerungen. Wissenschaft lebt von der Auseinandersetzung derjenigen, die der *scientific community* angehören, also Studierender, Forschender und Lehrender. Um Ihren eigenen Standort innerhalb der vielfältigen Meinungen bestimmen zu können, müssen Sie erst einmal wissen, wie Ihre „Umwelt“ aussieht, und dies gelingt nur über die Lektüre zum Thema veröffentlichter Texte.

Es empfiehlt sich, die gefundenen Aufsätze, Tagungsbeiträge, Monographien etc. zunächst nach einem selbstgewählten System (Karteikarten, Datenbank, DIN-A4-Blätter in einem Ordner etc.) bibliographisch zu erfassen, also Autor, Titel, ggf. Titel des übergeordneten Werkes (Zeitschrift, Sammelband, Festschrift), Erscheinungsort und Erscheinungsjahr aufzunotieren. Zur Vermeidung unnötiger Arbeit sollten Sie es auch gleich beim ersten Lesen vermerken, wenn ein Werk wider Erwarten nichts zu ihrem Thema beiträgt. Ansonsten sollten Sie ein möglichst knappes Exzerpt erstellen (Übungssache) und die wesentlichen Thesen des betreffenden Autors vermerken, um einschlägige und verwertbare Texte rasch wiederzufinden. Zum Thema Bibliographieren enthält wertvolle Hinweise die auch im übrigen gut lesbare Abhandlung von

U. Eco, Wie man eine wissenschaftliche Abschlußarbeit schreibt, 11. Aufl. Heidelberg 2005.

2.1.4 Erstellen einer Disposition

Der Weg von der Frage zur Antwort bestimmt die Gliederung Ihrer Arbeit, die Sie im nächsten Schritt entwerfen sollten. Keine Sorge, eine einmal entworfene Gliederung kann bei Fortschreiten der Erkenntnisse auch noch geändert werden! In diese Gliederung fügen Sie am besten schon einmal probeweise die in der Aufgabenstellung genannten Quellentexte (lateinischer Text und Übersetzung) ein. Als sinnvoll erweist sich eine grundsätzliche Struktur in Einleitung, Hauptteil und Schluß, wobei der Hauptteil naturgemäß den Schwerpunkt des zu erstellenden Textes darstellen soll.

Die sog. „Exegese“, d.h. Auslegung oder Interpretation der Quelle, ist das Hauptstück jeder rechtsgeschichtlichen Arbeit. Hierfür gibt es bewährte Gliederungsschemata, die für den Anfänger durchaus hilfreich sind, für die aber wie für jedes Schema gilt, daß es nicht nur unreflektiert abgearbeitet werden sollte.

So kann eine Exegese unterteilt werden in

1. Wiedergabe des Quellentextes und Übersetzung
2. Erläuterung der Inskription
3. „Niedere“ Textkritik
4. Paraphrase des Sachverhalts
5. Rechtsfrage und Entscheidung des Juristen
6. Erörterung im Hinblick auf die gewählte Fragestellung, ggf. „höhere“ Textkritik

Die **Übersetzung** des Textes soll ausgangssprachen- und nicht zielsprachenorientiert sein, d.h. es soll eine möglichst wörtliche, sich nah am Quellentext haltende Version gefertigt werden. Ihre Zielsprachenorientierung ist auch der Grund, warum die moderne Digestenübersetzung von Behrends / Knütel / Kupisch / Seiler zu exegetischen Zwecken nicht unüberprüft

übernommen werden darf. Dies ist für den erklärten Zweck des Werkes, die klassischen Texte auch der lateinischen Sprache wenig Kundigen in einer modernen Sprache nahezubringen, eine geeignete Vorgehensweise, nicht aber für die Verwendung als Grundlage einer interpretatorischen wissenschaftlichen Arbeit. Im übrigen stellt, wie bereits erwähnt, die Übersetzung bereits Interpretation dar und ist Teil Ihrer eigenen wissenschaftlichen Leistung. Im Laufe der weiteren Arbeit mit dem Text soll aus diesem Grunde auch die erste Versionslösung dem fortschreitenden besseren Verständnis angepaßt und ggf. mehrfach überarbeitet werden.

Die Erläuterung der **Inskription** nimmt in Anfängerarbeiten regelmäßig zu breiten Raum ein, da sich leicht zahllose biographische Daten insbesondere zu den „gängigeren“ Juristen finden lassen. Auch die Erläuterungen zum Herkunftswerk sollen jedoch auf das Ziel zugeschnitten sein, die gestellte Frage zu beantworten. Es muß daher erkennbar sein, welche Schlußfolgerung beispielsweise daraus gezogen werden, daß ein Text aus der Zeit der späten Republik, der andere aus spätklassischer Zeit stammt.

Ausdrücklich gewarnt wird vor der Verwendung von Biographien aus dem Internet-Lexikon Wikipedia; allgemein ist dieses redaktionell kaum seriös überprüfte und daher keinen wissenschaftlichen Standards genügende Werk zwar nützlich, um schnell etwas nachzuschlagen; es ist aber in keiner Weise in wissenschaftlichen Arbeiten zitierfähig!

Bei der sog. „**niederer**“ **Textkritik**² handelt es sich um den Versuch, den ursprünglichen Wortlaut einer Quelle zu rekonstruieren. Ein Beispiel dafür wäre die Entzifferung einer Digestenhandschrift oder die Rekonstruktion von Fehlstellen in einem zerfetzten und daher nur lückenhaft überlieferten Papyrus. Diese Arbeit ist gewöhnlich bereits bei der Edition der Quellen erfolgt; bisweilen ergeben sich aber verschiedene Lesarten, die man in den Fußnoten der jeweiligen Quelleneditionen nachlesen kann. Existieren verschiedene Lesarten, so empfiehlt es sich, für diejenige zu votieren, die die eigene Argumentation unterstützt.

Paraphrasieren bedeutet „Wiedergeben der Textstelle mit eigenen Worten“. Dieser Arbeitsschritt ist insbesondere für das eigene Verständnis von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Was man in eigenen Worten formulieren kann, hat man in aller Regel auch verstanden! Hier genügt eine sachverhaltsangemessene knappe Darstellung.

Der erste wirkliche Interpretationsschritt ist die **Darstellung der aufgeworfenen Rechtsfrage**, die aus dem Quellentext oft nur implizit zu entnehmen ist. Hier empfiehlt sich auch die Arbeit mit vertiefender Sekundärliteratur, um die eigene Meinung anhand des Standes der Forschung zu überprüfen. Schließlich sind die vom Juristen getroffene Entscheidung und ggf. abweichende Meinungen anderer Juristen darzustellen, die im Quellentext referiert sind.

In der **Erörterung** sollte der untersuchte Text in den Kontext der eigenen Arbeit eingeordnet und seine Bedeutung zur Beantwortung der Forschungsfrage dargestellt werden. Dies kann, ebenso wie die sog. „**höhere Textkritik**“,³ also die Frage nach Interpolationen (bewußten Textänderungen insbesondere durch die Kompilatoren),⁴ erst erörtert werden, wenn die Quelle sowohl für sich als auch in ihrem historischen Kontext verstanden wurde, stellt also notwendig den letzten Schritt der Exegese dar.

Die Interpretation der Quellen darf und soll sich des gesamten zur Verfügung stehenden methodischen Instrumentariums der Romanistik und ihrer „Hilfswissenschaften“ (zu denken ist besonders an die Institutionengeschichte, Alte Philologie, Epigraphik, Numismatik, Papyrologie, Prosopographie) bedienen.

² Vgl. hierzu WIEACKER, Römische Rechtsgeschichte I, § 6.

³ Zur Glaubwürdigkeits- und Identitätsprüfung vgl. WIEACKER aaO. (Fn. 2), § 7.

⁴ Dazu WIEACKER aaO. (Fn. 2), § 8.

2.1.5 Niederschrift

Ist man sich über Fragestellung, Gliederung und wesentliche Schritte auf dem Weg zur Antwort klar, sollte man möglichst frühzeitig mit der Niederschrift anfangen. Geisteswissenschaftliche Forschung spielt sich im wesentlichen beim Schreiben ab, welches gewissermaßen den „Ersatz“ für das naturwissenschaftliche Experiment bildet. Haben Sie keine Angst vor „ins Unreine“ geschriebenen Gedanken, die nur das Tasten, den Versuch auf dem Weg zur richtigen Lösung darstellen. Schreibblockaden lassen sich am besten dadurch überwinden, daß man irgendeinen Gedanken aufs Papier bringt, egal, wie oberflächlich oder falsch er einem anfangs erscheinen mag. Oft zeigt sich, daß sich gerade aus solchen spontan auf's Blatt geworfenen Assoziationen die besten Forschungsideen ableiten lassen. Und vor der Abgabe steht immer noch ein wesentlicher Schritt:

2.1.6 Überarbeiten zur Reinschrift

Kein wissenschaftlicher Text fließt seinem Autor druckreif aus der Feder! Lassen Sie sich nach der ersten Fassung am besten einige Tage Zeit, um Distanz zu Ihrem Text zu gewinnen – beschäftigen Sie sich mit anderen Dingen. Lesen Sie dann das Geschriebene noch einmal durch. Kontrollieren Sie dabei insbesondere, ob Ihnen der Aufbau noch immer logisch erscheint und ob Sie sich vorstellen können, als vorgebildeter, aber nicht ins Thema eingearbeiteter Leser jeden Gedankenschritt nachvollziehen können. Überprüfen Sie Ihre Übersetzungslösung noch einmal kritisch im Hinblick auf Ihren nach Abfassung der Arbeit hoffentlich besseren Wissensstand. Achten Sie auch auf Tippfehler, die sich gerne insbesondere in lateinische Textstücke einschleichen. Bitten Sie einen wohlmeinenden Freund, Kommilitonen, Lebensabschnittsgefährten oder Elternteil, den Text korrekturlesen. Erst nach ggf. mehreren Korrekturphasen ist Ihre Arbeit wirklich „fertig“!

2.2 Grundprinzipien für das Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit

Wissenschaftliche Forschung definiert sich nach einer verbreiteten Auffassung als die „methodische Suche nach neuen Erkenntnissen“. Hierzu sind gewisse Grundsätze „state of the art“ und daher in jeder – auch studentischen – Arbeit einzuhalten. Diese Grundsätze stellen eines der wichtigsten Bewertungskriterien für Ihre schriftliche Leistung dar und sollten daher wirklich ernst genommen werden!

1. Transparenz
2. Konsequenz
3. Wissenschaftlichkeit
4. Verständlichkeit

Mit **Transparenz** ist vor allem die Kenntlichmachung des Untersuchungsziels und die stetige Verdeutlichung des „roten Fadens“ gemeint. Insbesondere bei umfangreicheren Arbeiten oder ungewöhnlichen Forschungsansätzen ist auch die eigene Methode zur Nachprüfung offenzulegen.

Konsequenz bedeutet, daß sowohl in formaler wie auch in materieller Hinsicht einmal aufgestellte Grundsätze einzuhalten sind. So sind Zitate, Layout und Gliederung in der gesamten Arbeit einheitlich zu gestalten. Inhaltlich soll die einmal gewählte Struktur durchgehalten werden, die Arbeit insgesamt logisch nachvollziehbar aufgebaut sein und eine Struktur erkennen lassen.

Eine **wissenschaftliche Arbeitsweise** erfordert die Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit den bisherigen Ergebnissen der Forschung sowie die eigene Offenheit zur Entwicklung neuer Gedanken. Wenn auch in den ersten kleineren Arbeiten in der Regel keine „wissenschaftliche Revolution“ erzielt werden wird, sollte man doch beweisen, daß man sich mit

dem Stand der Forschung auseinandergesetzt hat und unter formalen Gesichtspunkten eine regelgerechte Zitierweise beherrscht. Es ist darauf hinzuweisen, daß ein Plagiat, also die unbelegte Übernahme von Fremdmeinungen, als Unterschleif zu bewerten ist.

Was den **Stil der Arbeit** angeht, so herrscht oft die Ansicht, je schwieriger ein Text zu lesen ist, desto „wissenschaftlicher“ sei er. Nichts könnte falscher sein. Selbstverständlich unterscheidet sich eine wissenschaftliche Arbeit im Stil von einem Brief an den besten Freund. Bemühen Sie sich gleichwohl um Verständlichkeit der Sprache und um kurze Sätze. Vermeiden Sie eine unnötige Anhäufung von Fremdwörtern, die oft nur dazu dient, die Inhaltslosigkeit eines Werkes zu vertuschen. Lassen Sie den Leser alle wesentlichen Gedankenschritte miterleben und behalten Sie den Empfängerhorizont im Auge!

2.3 Richtiges Zitieren, Vermeidung von Plagiaten

Es ist bereits auf die Bedeutung der Auseinandersetzung mit einschlägiger Sekundärliteratur hingewiesen worden. Erfahrungsgemäß bereitet die richtige Zitierweise und das Vermeiden von Plagiaten am Anfang relativ große Schwierigkeiten. Auch hier ist Übung der beste Weg zum Ziel. Bei der Überarbeitung des Textes sollten Sie einen Korrekturschritt allein der Frage widmen, ob an jeder Stelle klar erkennbar ist, wer spricht. Machen Sie sich fremde Erkenntnisse nicht zu eigen, sondern kennzeichnen Sie klar mit einer Fußnote, daß Sie beispielsweise eine Auffassung Kasers referieren. Was aus Quellentexten (und Gesetzen in „normalen“ juristischen Arbeiten) hervorgeht, ist allerdings nicht durch ein Sekundärzitat zu belegen; hier genügt die Angabe der Quelle oder der entsprechenden Norm.

Eindringlich zu warnen ist vor der Gefahr direkter Plagiate durch *copy and paste* aus dem Internet. Dem erfahrenen Korrektor erschließen sich auch ohne nähere Recherche meist aus dem wechselnden Sprachstil, der Zusammenhanglosigkeit mit dem übrigen Text oder anderen Ungereimtheiten, daß etwas „nicht stimmt“. Die fragliche Textpassage über Google zu recherchieren ist dann mit geringem Aufwand möglich.

2.4 Formale Vorgaben

Eine vollständige schriftliche Arbeit im Proseminar und die studienbegleitende wissenschaftliche Arbeit muß aus folgenden Teilen bestehen:

1. Deckblatt, das enthält:
 - Angaben zu Universität und Lehrstuhl
 - Titel der Lehrveranstaltung
 - Name des Dozenten
 - Eigenes Thema
 - Angaben zum Verfasser
 - Angabe des Semesters
2. Inhaltsverzeichnis (Gliederung mit Angabe von Seitenzahlen)
3. Literaturverzeichnis
4. Text der Arbeit

Das Deckblatt könnte etwa folgendermaßen gestaltet sein:

Friedrich-Alexander-Universität Erlangen – Nürnberg
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Römisches Recht und Antike Rechtsgeschichte

Proseminar

„... *ergo bibamus*“: Ausdrucksformen und Gestalt des Rausches in der Antike

Dr. Anja Steiner

Die Gewährleistung des Schankwirts für Erzielung eines ordnungsgemäßen Rausches, dargestellt am Beispiel der germanischen Provinzen

Michael Mustermann

Irgendwo 13

99999 St. Nimmerlein

E-Mail: M.Mustermann@funktioniertnicht.de

Rechtswissenschaft 3. Fachsemester

Sommersemester 2090

Im Literaturverzeichnis ist die gesamte verwendete Literatur (Quelleneditionen, Monographien, Lehrbücher, unselbständige Schriften wie Aufsätze und Artikel) aufzunehmen, ebenso wie Internetressourcen, bei denen zusätzlich das Datum des Besuchs anzugeben ist. Für die Zitierung in den Fußnoten empfiehlt sich eine abgekürzte Zitierweise. Hierzu verwende man das Abkürzungsverzeichnis in den Handbüchern von Kaser, Das römische Privatrecht I, II und Kaser/Hackl, Das römische Zivilprozessrecht (Bände 3.3.1, 3.3.2 und 3.4 des „Handbuchs der Altertumswissenschaften“). Die amerikanische Zitierweise mit Autor und Erscheinungsjahr ist nicht zu verwenden. Da immer noch gilt, daß *exempla docent*, folgen hier einige Beispiele zur Wiedergabe von Literatur im Literaturverzeichnis und in Fußnoten:

Monographie

im Literaturverzeichnis: MEDICUS, Dieter: Id quod interest. Studien zum römischen Recht des Schadensersatzes, Köln / Graz 1962.

in der Fußnote: MEDICUS, 19. (Abkürzung bei Kaser, RP I, S. XXV)

Unselbständiges Werk in einem Sammelband

im Literaturverzeichnis: BONFANTE, Pietro: Sui "contractus" e sui "pacta", in: Scr. III, 135 - 149.

zusätzlich Aufnahme des übergeordneten Werkes ins Literaturverzeichnis:

BONFANTE, Pietro: Scritti giuridici III, Milano 1921.

in der Fußnote: BONFANTE, Scr. III, 135, 139. (Beginn des Aufsatzes, zitierte Stelle)

Rezension eines Buchs in einer Zeitschrift

im Literaturverzeichnis: WILLVONSEDER, Reinhard: Rezension zu Astolfi, Riccardo, I libri tres iuris civilis di Sabino, Padua 1983, in: SZ 102 (1985), 583 - 586.

in der Fußnote: WILLVONSEDER, SZ 102 (1985), 583, 584.

Beachten Sie, daß am Ende jeder bibliographischen Angabe im Literaturverzeichnis sowie am Ende jeder Fußnote ein Punkt (.) steht.

Inhaltsverzeichnis und Gliederung sollen übersichtlich und sinnvoll sein, im Inhaltsverzeichnis sind jeweils die Seitenzahlen anzugeben.

Die Seiten sind so zu formatieren, daß links, oben und unten jeweils 2 cm, auf der rechten Seite 3 cm Rand gelassen werden. Als Schriftart sollte nach Möglichkeit Times New Roman (12 Pkt.) oder Arial (11 Pkt.) gewählt werden. Der Text ist im Blocksatz zu setzen (kein „Flatterrand“), als Zeilenabstand empfiehlt sich der besseren Lesbarkeit wegen ein Wert über dem einfachen, aber unter dem eineinhalbfachen Zeilenabstand.

Lateinische Begriffe und Texte sind entweder durch Kursivdruck oder bei längeren Passagen (Quellenabdruck) wahlweise durch eine um einen Punkt verkleinerte Schriftart kenntlich zu machen.

3 Das Referat

Im Referat sollen die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit einem geeigneten Publikum vorgetragen werden, welche im Anschluß an den mündlichen Vortrag im Plenum diskutiert werden. Adressaten des Referats sind also, wie bereits bemerkt, vor allem Ihre Mitstudierenden, aber natürlich auch der Seminarleiter. Daher sollten Sie sich für Ihren Vortrag die Situation Ihrer Kommilitonen vor Augen führen, die keine Gelegenheit hatten, sich über Wochen mit „Ihren“ vertrauten Texten zu beschäftigen, aber gleichwohl nachvollziehen und verstehen sollen, was Ihre Thesen sind und aus welchen Überlegungen Sie diese beziehen.

3.1 Zeitlicher Umfang des Referats

Die Redezeit variiert je nach Veranstaltung. Für Proseminarvorträge ist eine Redezeit von maximal 30 Minuten vorgesehen, während im Hauptseminar je nach Zahl der Vortragenden die Veranstaltungsdauer ausgeschöpft werden kann, d.h. der Vortrag maximal 45 Minuten in Anspruch nehmen kann, da 15 Minuten für die anschließende Diskussion vorgesehen sind.

3.2 Umgang mit den Quellen

Die Quellen sollen während des Referats sowohl im lateinischen Original vorgelesen als auch übersetzt werden, damit sich die anderen Teilnehmer eine eigene Vorstellung von der Textgrundlage machen können. Es empfiehlt sich, längere Passagen satzweise vorzulesen und zu übersetzen.

3.3 Handout

Es hat sich als sinnvoll erwiesen, für die anderen Teilnehmer ein Handout anzufertigen, das den Titel der Veranstaltung, Ihren Namen, das Datum und Thema Ihres Vortrags, die verwendeten Quellen im lateinischen Original und in der eigenen (!) Übersetzung sowie eine Gliederungsstruktur des Referats enthalten soll. So können sich Ihre Kommilitonen das Gehörte bei Interesse zuhause noch einmal ins Gedächtnis rufen. Für den Lehrstuhl werden von diesem Handout 3 zusätzliche Exemplare benötigt.

3.4 Freie Rede

Wenn irgend möglich, sollten Sie ihre Referat „frei“ halten. Damit ist nicht gemeint, daß Sie ohne vorher ausgearbeitete Notizen arbeiten sollen – die schriftliche Fixierung Ihres Referats, vielleicht in Stichpunkten, ist in aller Regel aufgrund der Komplexität des Stoffes unabdingbar. Der Aufmerksamkeit des Publikums abträglich ist es aber, wenn von einem vollständig ausformulierten Konzeptblatt abgelesen wird, das nur zehnzeilige Schachtelsätze enthält. Wie Sie vielleicht aus eigener leidvoller Erfahrung wissen, macht ein solches Vorgehen es dem Zuhörer unnötig schwer bis unmöglich, dem Gedankengang des Redners zu folgen.

4 Literatur

Vorangeschickt sei, daß diese Literaturübersicht keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, sondern aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die wichtigsten Werke angibt, welche einen ersten Einstieg in das Arbeiten mit römischen Rechtstexten ermöglichen sollen. Diesem Zweck der Erleichterung des praktischen Arbeitens soll es auch dienen, daß in eckigen Klammern jeweils die Signaturen angegeben sind, die die Werke in den Erlanger Teilbibliotheken

02BR, Antike Rechtsgeschichte und Römisches Recht oder

02RG, Deutsche und Bayerische Rechtsgeschichte und Bürgerliches Recht,

beide auf der 4. Ebene des Juridicum, tragen.⁵ Ausnahmeweise sind auch Signaturen der Hauptbibliothek (**H00**) bzw. des Lesesaals im Gebäude der Hauptbibliothek (**H20**) angegeben

Hervorragende kommentierte Bibliographien mit einer ähnlichen Zielrichtung, aber größerer Ausführlichkeit finden sich auch bei

A. Bürge: Römisches Privatrecht. Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung, Darmstadt 1999, S. 215 - 220 [02BR/350 094].

W. Kunkel / M. Schermaier: Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl. Köln Weimar Berlin 2005, S. 245 – 317 [02BR/33 43753].

4.1 Primärquellen

4.1.1 Vorbemerkung

Die zu verwendenden Quellentexte liegen ausnahmslos in wissenschaftlichen Editionen vor, die man seiner Arbeit zumeist ohne nähere Überprüfung zugrundelegen kann. Um vollen Nutzen aus den Editionen ziehen zu können, ist es nützlich, die häufigsten dort verwendeten Abkürzungsschemata zu kennen. Bei epigraphischen Texten (die also ursprünglich in Form von Inschriften vorlagen, z.B. das *SC de bacchanalibus* oder die pompejanischen Wachstäfelchen) ist seit einem 1931 auf dem Internationalen Orientalistenkongreß in Leiden gefaßten Beschluß Standard das sog.

⁵ Eine vollständige Übersicht aller Erlanger Teilbibliotheken finden auf der Homepage der Universitätsbibliothek finden Sie unter der URL <http://www.ub.uni-erlangen.de/ub/organigramm/>.

Leidener Klammersystem:

- () Expansion von Abkürzungen des Textzeugen durch den Editor
- [] vom Editor vorgeschlagene Ergänzung einer Lücke im Textzeugen
- () vom Editor vorgeschlagene Veränderung oder Zusatz (ohne Lücke im Textzeugen)
- [[]] "Rasur", bereits vom Schreiber des Textzeugen Getilgtes
- { } erst vom Editor aus dem Textzeugen Getilgtes
- †...† Kreuze eines *locus desperatus (crux)*, bei dem der Editor den offenbar verderbten Wortlaut des Textzeugen nicht verständlich machen konnte
- a Punkte unter Buchstaben markieren die Unsicherheit der Lesung des Textzeugen
- Punkte auf der Zeile geben die vermutete Zahl fehlender Buchstaben an
- Spiegelstriche weisen auf eine unbestimmte Zahl fehlender Buchstaben
- | Zeilenwechsel im Textzeugen (doppelte jede fünfte oder vierte Zeile)

Daneben existiert ein mehr oder weniger einheitliches System für die Bezeichnung von **Interpolationsvermutungen in juristischen Texten**, das man v.a. in älterer Literatur (Ende des 19. Jhdt. – Mitte des 20. Jhdt.) häufig antrifft:

- [] Interpolation der Überlieferung gegenüber dem erwisenen oder vermuteten ursprünglichen Text
- [] gl in den Text geratene Glossen
- [] π Paraphrasen
- [pp] Verdachtsmomente
- () irrtümliche Auslassungen im Text
- (()) auf den Kritiker hinweisende Korrektur der Überlieferung durch Annahme des genuinen Textes

4.1.2 Wichtige Editionen und Übersetzungen

Die heute maßgebliche Textausgabe des *Corpus iuris civilis* ist

Corpus iuris civilis, ed. stereotypa, Berlin

Vol. I: Institutiones, rec. P. Krueger; Digesta, rec. Th. Mommsen, Nachdr. der 12. Aufl. von 1911 [02BR/04 16]

Vol. II: Codex Iustinianus, rec. P. Krueger, Nachdr. der 8. Aufl. von 1906 [02BR/04 16]

Vol. III: Novellae, rec. R. Schoell, G. Kroll, Nachdr. der 5. Aufl. von 1928 [02BR/04 16]

Der Name *editio stereotypa* beruht darauf, daß die Edition in sämtlichen Ausgaben denselben, unveränderten Text bietet. Sie können folglich alle Auflagen seit den oben angegebenen verwenden, ohne befürchten zu müssen, eine veraltete Textversion zu benutzen. Der Digestentext der *editio stereotypa* beruht auf der „großen“ Digestenausgabe (*editio maior*) Theodor Mommsens:

Th. Mommsen (ed.), Digesta Iustiniani Augusti, 2 Bde., Berlin 1870, Neudr. 1963/1998 [02BR/04 25-1 und 2]

Eine früher gebräuchliche deutsche Übersetzung des *Corpus iuris civilis* stammt aus der Bie-

dermeierzeit und ist wegen des Wandels der deutschen (Rechts-)Sprache nur mit großer Vorsicht zu gebrauchen. Zur Verwendung von Übersetzungen allgemein beachten Sie bitte die Hinweise in Kapitel 2.1.4!

C.E. Otto, B. Schilling, C.F.F. Sintenis, Das Corpus iuris civilis, in's Deutsche übersetzt von einem Vereine Rechtsgelehrter, Leipzig 1831 ff., Neudr. Aalen 1984/5 [02RG/195 C 822 O9-1 – 7]

Sie wird derzeit ersetzt durch

O. Behrends, R. Knütel, B. Kupisch, H.H. Seiler, Corpus Iuris Civilis, Text und Übersetzung [02BR/04 165]

I: Institutionen, 2. Aufl. Heidelberg 1997, auch erschienen als UTB-Ausgabe, 2. Aufl. 1999

II: Digesten 1 - 10, Heidelberg 1994

III: Digesten 11 - 20, Heidelberg 1999

IV: Digesten 21 - 27, Heidelberg 2005

Weitere Bände dieser Übersetzung sind in Vorbereitung.

Heute gebräuchliche Ausgaben der Institutionen des Gaius sind

E. Seckel, B. Kuebler (edd.), Gai institutiones, 7. Aufl. Leipzig 1935, Neudr. Stuttgart 1969 [02BR/04 787]

M. David (ed.), Gai institutiones, 2. Aufl. Leiden 1964 [02BR/04 78]

Die letztere Textausgabe ist die „kleine“ Ausgabe (*editio minor*) von

M. David, H.L.W. Nelson (edd.), Gai institutionum commentarii IV, Leiden 1954-68 [02BR/04 785]

Nelson, U. Manthe (Hgg.), Gai institutiones III, 1-87, Berlin 1992 [02BR/04 79]

Nelson, U. Manthe (Hgg.), Gai institutiones III, 88 - 181, Berlin 1999 [02 BR/04 791]

Die beiden letzteren Werke stellen die Fortsetzung der Leidener Edition mit Kommentierung dar, welche in drei Lieferungen erschienen ist. Neben Text und kritischem Apparat der Gaiusinstitutionen findet sich dort nicht nur eine philologische, sondern auch eine rechtshistorische Kommentierung mit zahlreichen weiterführenden Literaturhinweisen.

Eine deutsche Übersetzung der Institutionen des Gaius bietet

U. Manthe (Hg.), Gaius Institutiones, Darmstadt 2004 [02BR/04 792]

Abgesehen von den Gaius-Institutionen sind uns die Schriften der römischen Juristen nur fragmentarisch überliefert. Die Rekonstruktion der in den Digesten exzerpierten Werke unternahm mustergültig

O. Lenel, Palingenesia iuris civilis, 2 Bde., Leipzig 1889; Neudr. Aalen 2000 (mit Suppl. der Papyri von L.E. Sierl) sowie Rom 2000 [02BR/04 882]

Das Werk ist daher hervorragend geeignet, um den Originalkontext der zu bearbeitenden Texte einzusehen und so eventuell einem sinnentstellenden „Aus-dem-Zusammenhang-Reißen“ durch die Kompilatoren auf die Schliche zu kommen.

Demselben Autor ist die Rekonstruktion des prätorischen Edikts, des *edictum perpetuum*, zu verdanken:

O. Lenel, Das Edictum perpetuum. Ein Versuch zu seiner Wiederherstellung, 3. Aufl. Leipzig 1927, Neudr. Aalen 1985 [02BR/34 4511]

Hier findet man, soweit dies aufgrund der Quellenlage möglich war, die Rekonstruktion der im Edikt enthaltenen Klageformeln, die zum Ausgang jeder Beschäftigung mit Fragen des

römischen Privatrechts genommen werden sollten, da die in einem bestimmten Fall zur Verfügung stehende *actio* in ihrer Bedeutung etwa unseren heutigen „Anspruchsgrundlagen“ entsprach, d.h. die Durchsetzung eines Rechts stand und fiel mit dem Vorhandensein und der Erteilung einer passenden Klageformel.

Vorjustinianische Rechtsquellen sind gesammelt in der Sammlung FIRA

S. Riccobono, J. Baviera, C. Ferrini, J. Furlani, V. Arangio-Ruiz (edd.), *Fontes iuris Romani anteiustiniani*, Nachdr. Florenz 1968/9 [02BR/04 61]

I: Leges; II: Auctores; III: Negotia

und in

P.F. Girard, F. Senn, V. Giuffrè (edd.), *Les lois des Romains*, Camerino 1977 [02BR/04 081]

Die Rekonstruktion des Zwölftafelgesetzes mit deutscher Übersetzung und Kommentar enthält

D. Flach, *Das Zwölftafelgesetz*, Darmstadt 2004 [02BR/04 852]

Weitere Sammlungen republikanischer Gesetze jeweils mit deutscher Kommentierung sind

D. Flach, *Die Gesetze der frühen römischen Republik*, Darmstadt 1994 [02BR/34 213]

M. Elster, *Die Gesetze der mittleren römischen Republik*, Darmstadt 2003 [02BR/34 145]

4.2 Wörterbücher, Nachschlagewerke, Lexika

Unersetztes erstes Hilfsmittel für die Übersetzung lateinischer Rechtsquellen, aber leider leicht veraltet ist das Wörterbuch von

H.G. Heumann, E. Seckel, *Handlexikon zu den Quellen des römischen Rechts*, 9. Aufl. Jena 1907, Neudr. Graz 1971 [02BR/63 3]

Ein gutes Sachlexikon ist

A. Berger, *Encyclopaedic Dictionary of Roman Law*, Philadelphia 1953, Nachdr. 1980 [02BR/63 05]

Für Realien weiterhin nützlich ist das monumentale Lexikon

Paulys Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft, Stuttgart 1893 – 1980 [02BR/5 6]

Die Kurzausgabe dieses sog. „Großen Pauly“ ist

Der Kleine Pauly, 5 Bde., Stuttgart 1964 - 1975 [02BR/5 991]

Eine Neufassung des „Pauly“ stellt das inzwischen komplettierte Werk

Der neue Pauly, 18 Bde., Stuttgart 1996 - 2003 [02BR/5 092]

dar.

Rechtshistorische Abhandlungen finden sich auch in der äußerst umfangreichen wissenschaftlichen Buchreihe

H. Temporini, W. Haase (Hrsg.): *Aufstieg und Niedergang der römischen Welt (ANRW)* [H20/NH 7000 T288-0]

Das Werk ist noch unvollendet; geplant ist eine Erscheinungsweise in vier Reihen, wobei Reihe I die Römische Republik, Reihe II die Römische Kaiserzeit, Reihe III die Spätantike und Reihe IV Registerbände enthalten soll. Jede Reihe besteht aus sechs Teilgebieten: 1. Politische Geschichte, 2. Recht, 3. Religion, 4. Sprache und Kultur, 5. Philosophie und Wissenschaften, 6. Künste. Von primärem Interesse sind für rechtshistorische Arbeiten aus Teil I Band 2 [02BR/430 292-1,2] und aus Teil II die Bände 13 – 15 [02BR/430.292-2,13 –

15]. Ein Index aller bisher erschienenen Bände mit detaillierten Inhaltsverzeichnissen der einzelnen Bände findet sich im Internet unter der URL

<http://www.bu.edu/ict/anrw/pub/index.html>.

Das wichtigste Hilfsmittel der Interpolationenforschung war

E. Levy, E. Rabel, *Index Interpolationum quae in Iustiniani Digestis inesse dicuntur*, 3 Bde. und Suppl. Weimar 1929-35 [02BR/04 54]

Es ist trotz grundsätzlicher Überwindung der extremen textkritischen Strömung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts immer noch nützlich als bibliographisches Verzeichnis, da es eine nach Digestentexten geordnete Literaturübersicht bis zum Jahr 1935 bietet.

Den Wortschatz der Juristenschriften erschließt das

Vocabularium Iurisprudentiae Romanae, 5 Bde., Berlin, 1894-1987 [02BR/63 7].

Zu seiner Benutzung ist das Verständnis der Zitierweise der Digesten in der Mommsen'schen *editio maior* erforderlich.

Eine sehr nützliche Möglichkeit der computergestützten Recherche nach einzelnen Worten, Wortstämmen oder Wortgruppen bietet die am Lehrstuhl zugängliche Datenbank

N. Palazzolo, *Bibliotheca Iuris Antiqui*, Catania 2002. Dokum. am Standort [02BR/04 006].

Neben der Volltextrecherche in den Quellen kann auch von einzelnen Quellenstellen auf Sekundärliteratur verzweigt werden; die BIA stellt daher eine ausgezeichnete, wenn auch leider unvollständige Ergänzung zu anderen Bibliographien dar.

Alle Wörter, die in klassischen lateinischen Texten, Inschriften, Papyri und Münzen bis ca. 600 n.Chr. vorkommen, sind gesammelt im

Thesaurus linguae Latinae [02BR/61 89].

Inzwischen sind etwa 2/3 des ThLL erschienen, die Bände werden laufend ergänzt. Im Indexband des Thesaurus finden sich auch die gängigen Abkürzungen, die für lateinisches Schrifttum verwendet werden sollten (Bsp.: „*Cic. de nat. deor.*“).

4.3 Datenbanken, Internetrecherche

Bereits erwähnt wurde die quellenorientierte Datenbank

N. Palazzolo, *Bibliotheca Iuris Antiqui*, Catania 2002.

Sämtliche unselbständig erschienene Literatur der Lehrstuhlbibliothek 02BR ist recherchierbar über das lehrstuhlinterne Datenbankprojekt FoLIVM, verfügbar unter der URL www.rg1.jura.uni-erlangen.de/db_index.html. Eine umfassende bibliographische Datenbank, die Stichworte, aber auch Quellen mit entsprechender Sekundärliteratur verknüpfen kann, ist das französische Projekt

DRANT (DRoits ANTiques database), verfügbar unter der URL <http://www2.misha.fr/flora/jsp/index.jsp>.

4.4 Einführungsliteratur

4.4.1 Quellenkunde, Literaturgeschichte

Umfassende Auskunft über die verfügbaren Quellen (Fundstätten, Materialien, Literaturgeschichte, Inhalte) sowie wertvolle Hinweise zur Exegese und Glaubwürdigkeitsprüfung der Texte bietet

L. Wenger, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953 (Nachdr. 2000) [02BR/34 926].

Zur Literaturgeschichte allgemein unter ausführlicher Einbeziehung der Rechtstexte, aber auch der für die Erschließung des römischen Rechts hilfreichen literarischen Quellen (etwa rhetorische und grammatische Schriften) empfiehlt sich:

R. Herzog / P.L. Schmidt (Hrsg.): **Handbuch der lateinischen Literatur der Antike** [02BR/21 2948]

Band 1: Die archaische Literatur von den Anfängen bis Sullas Tod. Die vorliterarische Periode und die Zeit von 240 – 78 v.Chr., München 2002.

Band 4: Die Literatur des Umbruchs von der römischen zur christlichen Literatur (117 – 284 n.Chr.), München 1997.

Band 5: Restauration und Erneuerung. Die lateinische Literatur von 284 bis 374 n.Chr., München 1989.

Weitere Bände des HLL sind in Vorbereitung. Das Werk ersetzt, soweit es bereits erschienen ist, die teilweise veraltete Literaturgeschichte von

M. Schanz / C. Hosius: Geschichte der römischen Literatur bis zum Gesetzgebungswerk des Kaisers Justinian, München 1890 ff. [02BR/21 732-1 – 4,2]

4.4.2 Römische Rechtsgeschichte

Für das Verständnis der „äußeren Rechtsgeschichte“ und damit auch für den Stoff der Vorlesung im Wintersemester erste Wahl sind

W. Waldstein / J.-M. Rainer: Römische Rechtsgeschichte, 10. Aufl. München 2005 [02BR/33 15144].

W. Kunkel / M. Schermaier: Römische Rechtsgeschichte, 14. Aufl. Köln, Weimar, Wien 2005 [02BR/33.4375].

Ausführlicher und neben der äußeren Rechtsgeschichte sowie Informationen zu Rechtsquellen und klassischen Juristen auch mit sehr hilfreichen methodischen Hinweisen ausgestattet ist

F. Wieacker: Römische Rechtsgeschichte [02BR/33 9306].

Erster Abschnitt: Einleitung, Quellenkunde, Frühzeit und Republik, München 1988.

Zweiter Abschnitt: Die Jurisprudenz vom frühen Prinzipat bis zum Ausgang der Antike im weströmischen Reich und die oströmische Rechtswissenschaft bis zur justinianischen Gesetzgebung, hrsg. von J.G. Wolf, München 2006.

4.4.3 Römisches Privatrecht und Zivilprozeßrecht

Für den ersten Einstieg ins Privatrecht und Prozeßrecht ist empfehlenswert

M. Kaser / R. Knütel: Römisches Privatrecht, 19. Aufl. München 2008 [02BR/350 408].

Eine ausführlichere, handbuchartige Darstellung mit zahlreichen weiterführenden Literaturhinweisen (und daher unverzichtbar für wissenschaftliche Arbeiten) ist

M. Kaser: Das römische Privatrecht [02BR/350 4071].

Erster Abschnitt: Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, 2. Aufl. München 1971.

Zweiter Abschnitt: Die nachklassischen Entwicklungen, 2. Aufl. München 1975.

Eine hervorragende Einführung, die besonderen Wert auf die Eigenarten und geistigen Grundlagen des römischen Rechts legt, liegt vor mit

A. Bürge, Römisches Privatrecht. Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung, Darmstadt 1999 [02BR/350 094]

4.4.4 Römisches Staats-, Verwaltungs- und Strafrecht

Eine aktuelle und ausführliche Darstellung des Staatsrechts der Republik und des Prinzipats bietet

J.M. Rainer: Römisches Staatsrecht, Darmstadt 2006 [02BR/357.6811]

Ein neueres italienisches Werk zum Strafrecht in deutscher Übersetzung ist

B. Santalucia: Verbrechen und ihre Verfolgung im antiken Rom, Lecce 1997 [02BR/358 723]

Wichtige Impulse für die moderne Forschung gingen von der Arbeit Wolfgang Kunkels aus:

W. Kunkel: Untersuchungen zur Entwicklung des Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, München 1962 [02BR/358 42]

W. Kunkel: Kleine Schriften. Zum römischen Strafverfahren und zur römischen Verfassungsgeschichte, Weimar 1974 [H00/PHL.B 1051]

Immer noch unverzichtbar sind die klassischen Werke Mommsens:

Th. Mommsen: Römisches Staatsrecht, 3. Aufl. Leipzig 1887 [02BR/357 489]

Th. Mommsen: Römisches Strafrecht, Leipzig 1899 (Nachdr. 1999) [02BR/358 507]

4.4.5 Römische Geschichte

Aus der unübersehbaren althistorischen Literatur sei nur hingewiesen auf das dreibändige Werk von Heinz Bellen, das sich insbesondere durch seine gute Lesbarkeit und die zahlreichen Quellenverweise empfiehlt:

H. Bellen: Grundzüge der römischen Geschichte

Band I: Von der Königszeit bis zum Übergang der Republik in den Prinzipat, Darmstadt 1994 [02BR/12.0497-1]

Band II: Die Kaiserzeit von Augustus bis Diocletian, Darmstadt 1998 [02BR/12.0497-2]

Band III: Die Spätantike von Constantin bis Justinian, Darmstadt 2003 [02BR/12.0497-3]

Klassisch zur römischen Geschichte und nobelpreisgekrönt ist

Th. Mommsen: Römische Geschichte, Berlin, Bd. 1 – 3, 1854-56; Bd. 5, 1885, mehrere Neuauflagen bzw. Nachdrucke [02BR/125 053].

Bd. 4 (Kaiserzeit) ist nicht erschienen. Mommsens Vorlesungen über diese Epoche wurden ediert als Th. Mommsen: Römische Kaisergeschichte, hrsg. von B. und A. Demandt, München 1992 [02BR/125 051].

4.4.6 Methodik (rechts-) geschichtlichen Arbeitens

Hinweise zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Rechtsgeschichte bieten:

U. Wesel: Die Hausarbeit in der Digestenexegese, 3. Aufl. Berlin 1989 [02BR/33 928]

H. Schlosser / F. Sturm / H. Weber: Die rechtsgeschichtliche Exegese, 2. Aufl. München 1993 [02BR/350.740]

Nicht spezifisch rechtsgeschichtlich orientiert, aber mit einigen wertvollen methodischen Hinweisen und einer Übersicht und Literaturhinweisen zu den historischen „Hilfswissenschaften“ ausgestattet ist

R. Günther: Einführung in das Studium der Alten Geschichte, Paderborn 2001 [H20/NB 1400 G 927].

Methodische Hinweise und ein mustergültiges Beispiel einer Original-Proseminararbeit bieten

A. Steiner / B. Forscher: Zur Methode römischrechtlicher Abschlußarbeiten: Der Grundsatz der Unentgeltlichkeit im römischen Auftragsrecht, Jura 2008, 340 – 348.

4.5 Fachzeitschriften

Die wichtigste deutschsprachige Zeitschrift für römische und sonstige antike Rechtsgeschichte ist die

SZ / ZSS / ZRG: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, Weimar, seit 1880 [49 95]

Die Internationalität des Fachs bedingt es, daß einschlägige Fachliteratur nicht nur auf Deutsch erscheint. Da die meisten Zeitschriften verschiedensprachige Artikel aufnehmen, empfiehlt sich immer auch ein Blick in folgende Sammelwerke:

BIDR oder Bull.: Bullettino dell'Istituto di diritto romano 'Vittorio Scialoja', Rom, seit 1938 Mailand [02BR/49 12]

Behandelt römische und andere antike Rechte.

Index: Index. Quaderni camerti di studi romanistici, Neapel [02BR/49 375]

Abhandlungen und zahlreiche Rezensionen, Länderberichte über neues Schrifttum zum römischen Recht.

Iura: IVRA. Rivista internazionale di diritto romano e antico, Neapel [02BR/49 4]

Römische und andere antike Rechte. Jährliche Aufstellung aller Neuerscheinungen zur Rechtsgeschichte des Altertums, einschließlich der Zeitschriftenaufsätze, Besprechungen und Nachrufe.

Labeo: Labeo. Rassegna di diritto romano, Neapel [02BR/49 44]

Römische und andere antike Rechte.

RH / RD: Revue historique de droit français et étranger, Paris [02BR/49 7]

Neben dem antiken Recht auch mittelalterliche und neuere, insbesondere französische Rechtsgeschichte.

RIDA: Revue internationale des droits de l'antiquité, Brüssel, seit 1993 Diegem [49 712]

Römische und andere antike Rechte.

SDHI: Studia et documenta historiae et iuris, Rom [02BR/49 74]

Herausgeber: päpstl. Institutum utrisque iuris. Übersichten über Quellenpublikationen und Untersuchungen zur juristischen Papyruskunde und zur Inschriftenkunde (Epigraphik).

TR / TS: Tijdschrift voor rechtsgeschiedenis, Groningen [02BR/49 79]

Neben dem antiken Recht auch mittelalterliche und neuere, insbesondere niederländische und belgische Rechtsgeschichte.

5 Literaturrecherche

Hinweise zur Literaturrecherche vermittelt insbesondere die Homepage der Universitätsbibliothek Erlangen-Nürnberg. Unter folgendem Link finden Sie Hinweise zur Organisation der Bibliothek, die Ihnen insbesondere bei der Auflösung von Signaturen weiterhelfen kann:

<http://www.ub.uni-erlangen.de/ub/>

Sollten Sie feststellen, daß Sie sich in der Bibliothek nicht zurechtfinden, so empfiehlt sich die Teilnahme an einem Kurs „Einführung in die Bibliotheksbenutzung“, wozu unter folgendem Link weitere, stets aktuell gehaltene Informationen abrufbar sind:

<http://www.ub.uni-erlangen.de/einfuehrungen/hauptbibliothek.php?seite=HB01>

Die Bestände der Erlanger Bibliothek sind über den hiesigen OPAC recherchierbar:

<http://www.ub.uni-erlangen.de/literatursuche/opacplus/>

Dies gilt aber nur für Bestände ab 1982/1986. Ältere Bücher können, müssen aber nicht im OPAC verzeichnet sein. Sollten Sie also im Online-Katalog nicht fündig werden, müssen vor der Fernleihe die Zettel- oder Mikrofichekataloge in der Hauptbibliothek konsultiert werden. Hinweise hierzu finden Sie unter

<http://www.ub.uni-erlangen.de/literatursuche/zettelkataloge.shtml/>

Bücher, die in Erlangen an keiner Teilbibliothek verfügbar sind, können per Fernleihe beschafft werden. Hierbei ist die Ausleihe von Büchern aus anderen Bibliotheken in Bayern kostenlos, während das Erstellen von Kopien kostenpflichtig sein kann. Innerhalb Bayerns können Fernleihbestellungen online über das Gateway Bayern getätigt werden, erreichbar über die Homepage des Bibliotheksverbunds Bayern:

<http://opac.bib-bvb.de:8080/InfoGuideClient.fasttestsis/start.do?SearchProfile=all/>

Für nationale und internationale Recherchen zuständig ist der Karlsruher Virtuelle Katalog:

<http://www.ubka.uni-karlsruhe.de/kvk.html>

Eine Fernleihe hier gefundener Literatur muß mittels eines rosa Leihscheins in der Hauptbibliothek veranlaßt werden.

6 Hilfestellung durch den Lehrstuhl

Dieses Skript soll Ihnen helfen, Ihre Arbeit eigenständig zu erstellen. Gleichwohl tauchen natürlich immer wieder Fragen auf, die sich aus dem Skript oder der Lektüre hier angegebener Sekundärliteratur nicht erschließen. Für die Beantwortung solcher Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Lehrstuhls gerne zur Verfügung.

Die Recherche in der Datenbank BIA sowie die Benutzung der Verschlussbibliothek, in der bestimmte ältere Werke aufbewahrt werden, die zwar im OPAC verzeichnet sind, sich aber nicht im Lesesaal der Teilbibliotheken 02BR oder 02RG finden, kann ausschließlich durch die Mitarbeiter gewährleistet werden; scheuen Sie sich nicht, von diesem Angebot Gebrauch zu machen!

Ansprechpartner hierfür sind

Sekretariat, Frau Sill	Hedi.Sill@jura.uni-erlangen.de	JDC R. 2.224
(Öffnungszeiten: Di., Mi. 9 – 16 Uhr, Do. 9 – 12 Uhr)		
Akad. Rätin Dr. Anja Steiner	Anja.Steiner@jura.uni-erlangen.de	JDC R. 2.221
Wiss. Mit. Nikola Galaboff	Nikola.Galaboff@jura.uni-erlangen.de	JDC R. 2.222
Wiss. Mit. Cathrin Kefalas	Cathrin.Kefalas@jura.uni-erlangen.de	JDC R. 2.223